

Josef Schüßlburner

**Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugungsverdachts -
Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei rechtswidrigem „Kampf gegen
rechts“? Besprechung von zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden**

25.02.26

Anmerkung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 04.09.2008 - 2 BvR 967/07 - und vom 16.09.2010 - 2 BvR 2394/08 - zu formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsverfahrens

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/09/rk20080904_2bvr096707.html

und

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/09/rk20100916_2bvr239408.html

Sollte die staatlich in einer für eine „liberale Demokratie des Westens“ sehr befremdlichen Verbotssurrogat (Parteiverbotsersatzregime) des Demokratie-Sonderwegs BRD unterworfenen Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) etwa bei der Frage der geheimdienstlichen Einordnung als „Verdachtsfall“ und nunmehr wohl bald als „Erwiesenheitsfall“ doch noch verfassungsgerichtlich Recht bekommen, was der Verfasser dieser Abhandlung eher nicht erwartet,¹ da dies fast zu einem Umsturz im Bereich des gerichtlich als solches gar nicht anerkannten Parteiverbotssurrogats² führen würde und daher von der Gerichtsbarkeit als Teil des maßgeblich vor ihr gestalteten politischen Systems nicht erwartet werden sollte, dann stellte sich die Frage, ob es dann mit einer entsprechenden Erkenntnis etwa des Verfassungsgerichts getan wäre, um den zwischenzeitlich eingetretenen Schaden an der bundesdeutschen Demokratie zu korrigieren. Werden dann die jüngsten Wahlen wiederholt, weil plausibler Weise anzunehmen ist, daß die Ergebnisse anders ausgesehen hätten, wenn die staatlich bekämpfte Oppositionspartei nicht dem Wettbewerbsnachteil der geheimdienstlichen Überwachung und der damit verbundenen negativen staatlichen Wahlpropaganda durch sog. „Verfassungsschutzberichte“ ausgesetzt gewesen wäre?

Auch wäre dabei die Auswirkung dieser dann als rechtswidrig erkannten Politik auf das passive Wahlrecht in Betracht und damit auch auf die Freiheit von Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen: Wie viele fachlich befähigte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes haben auf die Kandidatur zu Wahlämtern verzichtet, weil sie sich nicht Disziplinarverfahren ausgesetzt sehen wollten, die an die berufliche Existenzvernichtung gingen?³ Was dann natürlich auch die Wahlchancen für die diskriminierte Oppositionspartei - vielleicht sogar erheblich - vermindert hat, die im Unterschied zu allen anderen Konkurrenzparteien nicht auf den öffentlichen Dienst als Rekrutierungsbasis für politische attraktive Wahlkandidaten für Landtag, Bundestag und kommunalen Vertretungsorganen zurückgreifen

¹ Die zentrale Begründung für diese Einschätzung findet sich im 29. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen „Werteordnung“**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-29>

² S. zu der entsprechenden Serie auf der vorliegenden Website:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

³ S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf> sowie im internationalen Vergleich den 26. Teil: **Ideologie-politische Beamtdiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog26-Beamtdiskrint.pdf>

konnte. Was geschieht dann für die Opfer dieser politisch motivierten Disziplinarverfahren, die sich dann doch als weitgehend rechtswidrig darstellen würden, sollte die AfD hinsichtlich der Überwachung durch den Inlandsgeheimdienst gerichtlich Recht bekommen? Vor allem: Was geschieht mit den Behördenleitungen, etwa des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesinnenministeriums, die derartige Maßnahmen nicht nur politisch, sondern auch rechtlich zu verantworten haben?

Problem: Sicherstellung des Legalitätsprinzips gegen Illegalität der „Mitte“ ...

Mit diesen Fragen ist ein allgemeines Problem angesprochen, das über die diskriminierte Oppositionspartei hinausgeht, weil derartige Rechtswidrigkeit sich auch auf Personen bezieht, die als das Umfeld einer politischen Richtung ausgemacht werden, die sich derzeit parteimäßig als AfD konkretisiert hat. Zahlreiche gut Meinende in Deutschland glauben nämlich, daß mit dem Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland doch alles in Ordnung sei, wenn etwa die politisch rechtsgerichtete Wochenzeitung *Junge Freiheit* beim Bundesverfassungsgericht nach langwierigen und auch kostspieligen Prozessen wegen der staatlichen Diffamierung durch „Verfassungsschutzberichte“ schließlich Recht bekommen hat.⁴ Oder wenn die Zeitschrift *Compact*, die im Wege eines Vereinsverbots zu Lasten der Meinungsfreiheit und damit des Meinungspluralismus politisch von der Regierung mit rechtlichen Unterdrückungsmaßnahmen ausgeschaltet werden sollte, aufgrund gerichtlicher Erkenntnis (gerade) doch nicht verboten wird. Auch zahlreiche behördliche Versammlungsverbote „gegen rechts“, die selbst von den Verwaltungsgerichten abgesegnet worden sind, sind schließlich vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden.⁵

Zentrales Problem ist jedoch, daß kein Verwaltungsbeamter, der für das Verbot verantwortlich ist, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen oder gar strafrechtlich etwa wegen Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuches, StGB) verfolgt wird, ganz zu schweigen von den materiellen und ideellen Schäden, die nicht gutgemacht werden! Kein Richter wird in diesen Fällen einer illegalen Absicherung eines dann doch etwa von der Verfassungsgerichtsbarkeit kassierten Verbots, anders als der Mannheimer Richter *Orlet*,⁶ mit der Forderung nach Richteranklage konfrontiert und deshalb öffentlich und parlamentarisch unter Druck gesetzt.⁷ Obwohl, soweit bekannt, seinerzeit alle gegen beamtete Mitglieder der Partei *Die Republikaner* eingeleiteten Disziplinarverfahren zumindest letztinstanzlich - zumindest in der Tendenz - zu deren Gunsten ausgegangen sind, gab es keine Strafverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren (§ 344 Abs. 2 Nr. 2 StGB), wenngleich sogar der Versuch dazu strafbar ist. Der Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren scheint nur auf dem Papier zu existieren, wie ein Blick in die strafrechtliche Kommentarliteratur zeigt, wo dazu so gut wie keine Rechtsfälle genannt werden: Was ganz sicher nicht damit zu erklären ist, daß dieser Straftatbestand nie verwirklicht worden wäre!

⁴ S. den entsprechenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv113063.html>

⁵ S. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/chancengleichheit-fuer-alle-politischen-parteien>

⁶ S. dazu die für die Linkspresse typische Darstellung <https://www.marchivum.de/de/geschichte/blog/das-mannheimer-skandal-urteil-von-1994-gegen-guenther-deckert>

⁷ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/B7neu.pdf>

Die Tatsache, daß durch derartige, vor allem auch auf Nichtbetroffene abschreckend wirkende Disziplinarverfahren wegen „Gedankenguts“ eine Oppositionspartei, wie etwa die Partei Die Republikaner, die dann schließlich doch noch gerichtlich obsiegte, kaputtgemacht worden ist und damit dem Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition und damit auch dem Mehrparteienprinzip, also der rechtsstaatlich-realen Demokratie - und nicht der ideologischen des „Verfassungsschutzes“ - durch den „Verfassungsschutz“ im weitesten Sinne irreparabler Schaden entstanden ist, bleibt ausgeblendet: Die „Menschen in Deutschland“ wundern sich dann, wieso die politische Klasse gegen ihre Interessen straflos „bunte“ Politik machen kann und dazu keine vernünftige Alternative zu bestehen scheint, zumindest bis zum Auftreten der AfD erschien dies so. Die permanente Drohung etwa mit Disziplinarverfahren wegen „Gedankenguts“ hält viele Bedienstete davon ab, sich oppositionell zu engagieren, womit neuen Parteien das Personal fehlt, das sie bei Wählern attraktiv machen könnte. Bis zum Auftreten der AfD ist dadurch die prohibitive Wirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel ins Unüberwindliche erhöht worden.⁸ Auf diese Weise wird dann sowohl rechtlich als auch politisch (Wahlentscheidung) das Verfassungsprinzip der Verantwortlichkeit der Regierung⁹ in einem bedenklichen Maße außer Anwendung gebracht.

... und gegenüber linker Kriminalität durch Klageerzwingungsverfahren?

Als weiteres Problem sind etwa Grundrechtsverhinderungsblockaden zu nennen, die gemäß § 21 des Versammlungsgesetzes strafbar sind, aber kaum strafrechtlich verfolgt werden. Dies stellt dabei nur den sprichwörtlichen Gipfel des Eisbergs dar, worunter sich in einer massiven Weise die Tatsache verbirgt, daß die verfassungsrechtliche Garantie der Versammlungsfreiheit für „rechts“ faktisch nicht mehr in einer unverbrüchlichen Weise existiert und dies trotz zahlreicher Gerichtsurteile¹⁰ zugunsten von rechts! Entsprechende Strafverfahren gegen linkes Grundrechtsverhinderungspersonal, welche sich die „moralische“ Unterstützung der etablierten „Mitte“ erfreuen, werden trotz des Legalitätsprinzips einfach nicht durchgeführt, obwohl es zur Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei der Ahndung von Strafverstößen ein Instrument gibt, das es dem möglichen Opfer einer Straftat erlaubt, ein Verfahren gegen die zuständige, gegenüber der politischen Leitung des Justizministeriums allerdings weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft durchzusetzen, nämlich das in § 172 der Strafprozeßordnung (StPO)¹¹ geregelte **Klageerzwingungsverfahren**.

Kann dieses Verfahren ein Instrument darstellen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zugunsten von rechts gegen rechtswidrige Entscheidungen der etablierten autokratischen „Mitte“ und gegen linke Politkriminalität durchzusetzen? Die Frage muß im Ergebnis eher verneint werden, wenngleich eine gewisse Hoffnung aufgrund von zwei vom Verfasser der vorliegenden Abhandlung erfolgreich durchgeführten Verfassungsbeschwerden besteht.

⁸ S. dazu den zweiteiligen Beitrag zum bundesdeutschen Wahlrecht: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf> und <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Wahlrecht2.pdf>

⁹ S. dazu im Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/gegen-die-verantwortlichkeit-der-regierung-gerichtete-bestrebungen>

¹⁰ S. dazu den Beitrag von Rechtsanwältin Pahl zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

¹¹ Der Text dieser Bestimmung kann nachgelesen werden bei: <http://dejure.org/gesetze/StPO/172.html>

Deren Erörterung macht allerdings die Probleme deutlich, die mit der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und letztlich auch des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung verbunden sind.

Problem Klageerzwingungsverfahren

Den beiden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts, die zugunsten des Verfassers der vorliegenden Abhandlung ergangen sind, liegen Verfassungsbeschwerden gegen die Ablehnung eines Klageerzwingungsantrags durch das Oberlandesgericht Köln zugrunde, der vom Antragssteller wegen Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) gegen einen gerichtlich abgelösten Untersuchungsführer in einem Disziplinarverfahren „gegen rechts“ gestellt worden war, nämlich in dem zweiten von insgesamt drei gegen den Verfasser wegen außerdienstlicher Ausübung der Meinungsfreiheit geführten Verfahren. Dieses Verfahren war zudem gerichtlich wegen Unwirksamkeit, also Rechtswidrigkeit der Einleitungsverfügung eingestellt worden.¹² Die in diesem Zusammenhang vom betroffenen Beamten eingeleiteten Strafanträge gegen den abgelösten Untersuchungsführer, die das Oberlandesgericht Köln jedoch zurückgewiesen hatte, haben dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit gegeben, in zwei Beschlüssen aus verfassungsrechtlicher Sicht sowohl zu den formellen als auch den inhaltlichen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Die Erstablehnung des Klageerzwingungsantrags durch das Oberlandesgericht (OLG) Köln war dabei aus formellen, die Zweitablehnung aus materiellen Gründen erfolgt. Bei der ersten Ablehnung erkannte das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 GG) und die Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), bei der zweiten Ablehnung wurde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) durch das OLG Köln erkannt. Während der erste Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 04.09.2008 in der Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat der zweite Beschluß vom 16.09.2010 mehr einen justiz-politischen Stellenwert, da er im Kontext des gesamten Verfahrens plausible Vermutungen anzustellen erlaubt, worin die Gründe bestehen könnten, Klageerzwingungsverfahren an einem ansonsten in der deutschen Rechtsordnung nicht praktizierten Formalismus scheitern zu lassen, obwohl dies angesichts der politischen Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften, bei denen die Einleitung von Strafverfahren fast vollständig monopolisiert ist, eine - vielleicht die einzig - wirksame Möglichkeit darstellen würde, die freiheitliche demokratische Grundordnung, wie etwa die legale Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit oder auch der Demonstrationsfreiheit gegen kriminelle Grundrechtsverhinderungsblockaden von links durchzusetzen.

Das in § 172 der Strafprozeßordnung geregelte Klageerzwingungsverfahren, das auch der Durchsetzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Rahmen des Parteiverbotsersatzregimes¹³ dienen könnte, soweit dabei eine auch strafrechtlich zu würdigende Beeinträchtigung dieser Grundordnung wegen Verstoßes gegen den Meinungspluralismus und das Mehrparteienprinzip erfolgt, genießt jedoch - man könnte meinen: erstaunlicher Weise - in der Rechtswirklichkeit kein großes Ansehen. Rechtsanwälte sehen dieses Verfahren und den damit verbundenen erheblichen Aufwand als geradezu aussichtslos an. Seitens der Richterschaft wird diesem Verfahren eher Widerwillen entgegengebracht und Staatsanwälte scheinen überwiegend ohnehin nicht von der

¹² S. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

¹³ S. dazu die Beiträge auf dieser Website: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

Notwendigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt zu sein.¹⁴ Nach der zuletzt von *Meyer-Krapp* vorgenommenen Untersuchung der Praxis der niedersächsischen OLG-Bezirke Celle, Oldenburg und Braunschweig in den Jahren 1998 und 1999 waren letztlich nur 0,6 bzw. 0,7% der Anträge erfolgreich,¹⁵ d.h. haben entgegen der ursprünglichen Weigerung der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung dann doch zur Verurteilung des Beschuldigten und dann Angeklagten geführt.

Der Schlußfolgerung, daß deshalb die Arbeit der Staatsanwaltschaften, gegen die sich das Klageerzwingungsverfahren letztlich richtet, als sehr gut einzustufen wäre, weil die Strafanträge doch scheitern würden, steht allerdings die Juristen bekannte Tatsache entgegen, daß schon die bloßen Anträge zu 73 % bzw. 70,1 % (nach der Untersuchung von *Meyer-Krapp* im genannten räumlichen und zeitlichen Bereich), wenn nicht gar zu 80 % (so zusammenfassend *Bischoff*) an der Zulässigkeitshürde scheitern! Das Scheitern an der Zulässigkeitshürde ist deshalb für die Rechtsordnung bei weitem negativer einzustufen als ein Scheitern mangels Begründetheit des Antrags, weil eine gute Begründung zur Sachfrage die Akzeptanz des Justizsystems bei den Betroffenen, also bezüglich des Klageerzwingungsverfahrens bei den möglichen Opfern einer Straftat erhöht und sich damit auf Wiederherstellung oder Stabilisierung des Rechtsfriedens äußerst vorteilhaft auswirkt. Deshalb sollte man erwarten können, daß die Rechtsprechung sich mit den Gründen des den Antrag stellenden Verletzten auseinandersetzt, „statt durch überstrenge formelle Anforderungen die Antwort auf die Sachfrage zu verweigern.“¹⁶

Dieser sich zugunsten einer staatlichen Behörde (Staatsanwaltschaft) auswirkende Formalismus ist in anderen Bereichen der Rechtsordnung nicht geläufig. An der formalen Zulässigkeit einer Klage scheitert etwa ein Verwaltungsgerichtsverfahren kaum, es sei denn es liegt - für einem Betroffenen wegen Nachrechenbarkeit leicht nachvollziehbar - eine verschuldete Fristversäumnis vor. Das Scheitern wegen Fehlens einer in sich geschlossenen verständlichen Darstellung des Sachverhalts und wegen Fehlens der Angabe der Beweismittel oder mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der zuständigen Behörde kommt als Zulässigkeitshürde beim Verwaltungsgerichtsverfahren denn auch nicht vor. Derartige Mängel wirken sich in diesem Verfahren möglicherweise bei der Begründetheit des Klageanspruches aus. Dementsprechend würden die zu 65,9 % wegen (angeblich) mangelnder Begründung als unzulässig verworfenen Klageerzwingungsanträge,¹⁷ bei einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit sicherlich teilweise an der mangelnden Begründetheit scheitern. Die Einschränkung „teilweise“ ist schon wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu machen, der den Verwaltungsgerichten sogar aufgibt, einem Antragsteller beizustehen, daß gewisse formelle Mängel korrigiert werden und ein begründeter Anspruch nicht an bloßen Formalien scheitert, ganz abgesehen davon, daß nach dem Amtsermittlungsgrundsatz bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ein Sachverhalt ungeachtet des Vorbringens des Klägers von Amts wegen ermittelt wird wie dies eigentlich auch im Strafverfahren so üblich ist. Da sich verfassungsrechtlich bei der Frage der Zulässigkeitsanforderungen sowohl beim Klageerzwingungsverfahren als auch bei der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit der Prüfungsmaßstab aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (Rechtswegegarantie) ergibt, ist *prima facie* nicht einzusehen, wieso seit Geltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit der dabei begründeten umfassenden

¹⁴ So ist in etwa die Einschätzung bei *Edda Meyer-Krapp*, Das Klageerzwingungsverfahren, Dissertation, Göttingen 2008, S. 132.

¹⁵ S. vorausgehend schon *Georg Bischoff*, Das Klageerzwingungsverfahren, 1987, insbes. S. 193 ff.; zusammengefaßt: ders. Die Praxis des Klageerzwingungsverfahrens, *NSiZ* 1988, S. 63 f.

¹⁶ So *Peter Rieß*, *NSiZ*, 1989, S. 194, r. Sp.

¹⁷ S. *Bischoff*, *NSiZ* 1988, S. 64, l. Sp.

Rechtswegegarantie beim Klageerzwingungsverfahren so viel anders verfahren wird als etwa bei der Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit.

Als wesentlicher Grund für die formale Hürde beim Klageerzwingungsverfahren wird das Standardargument angeführt, daß die zur Entscheidung über derartige Anträge berufenen Oberlandesgerichte vor einer Überlastung durch unsachgemäße und unsubstantiierte Anträge bewahrt werden sollen.¹⁸ Dieses Argument könnte dann aber auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgebracht werden. Die normale Hürde gegenüber derartigen Anträgen sind die Kostenfolgen, die ein unsachgemäßer und unsubstanziierter Sachvortrag bei der Klageabweisung als unbegründet mit sich bringt. Insofern könnte man beim Klageerzwingungsverfahren dem durchaus legitimen Anliegen, die Gerichtsbarkeit vor Querulanten zu schützen, dadurch verwirklichen, daß man die Kostenschraube etwas anzieht. Der Vorteil eines derartigen Klageerzwingungsverfahrens besteht derzeit in der Tat darin, daß die Kostenfolgen für den Antragsteller zumindest erstinstanzlich berechenbar bleiben: Wird seinem Antrag stattgegeben und es kommt zu einer Verurteilung des Beschuldigten und dann Angeklagten, trägt dieser in der Regel die Kosten des Nebenklägers, eine Rolle, in die der Antragsteller eines Klageerzwingungsverfahrens nach erfolgreichem Antrag einrückt. Wird der Angeklagte freigesprochen, fallen dem Nebenkläger nur die Kosten seines eigenen Anwalts zur Last. Kostenrisiken entstehen erst, wenn der Antragsteller gegen einen Freispruch im Wege der Berufung oder Revision vorgehen will und dabei von der Staatsanwaltschaft nicht unterstützt wird - womit er in der Regel zu rechnen hat, ist doch das ganze Verfahren erst gegen die Staatsanwaltschaft durchgesetzt worden, so daß ein gerichtlicher Freispruch die ursprüngliche Ansicht und Absicht der Staatsanwaltschaft bestätigt, selbst wenn sie wegen des Erfolgs des Klageerzwingungsantrag zunächst doch die Anklage erheben mußte.

Vermutliche Gründe für die formalen Hürden

Die gesetzlich vorgesehene Bestrafung der Täter scheitert also nicht unbedingt deshalb, weil die Staatsanwaltschaften zu Recht keine strafbare Handlung festgestellt haben, sondern zumindest zu einem gewichten Teil daran, weil die Bestrafung von Tätern nicht gewollt zu sein scheint. Nicht gewollt heißt dabei im Zweifel: Aus politischen Gründen nicht gewollt! Da unter „Politik“ gerade im Parteienstaat BRD¹⁹ letztlich Parteipolitik verstanden wird, läuft dies dann auf „parteilich nicht gewollt“ hinaus. Wenn sich dann die Parteien kartellartig gegen eine Oppositionspartei zusammenschließen, dann wird damit auch klar, zu wessen Lasten sich diese politisch nicht gewollten Strafverfahren auswirken werden, nämlich konkret: gegen rechts!

Die Vermutung, weshalb beim Klageerzwingungsverfahren derartige formelle Hürden errichtet und praktiziert werden, dürfte in der Tat dahin gehen, daß damit in der Tendenz doch der Zweck erreicht werden soll, der im Herrschaftssystem des Nationalsozialismus durch Artikel 9 § 3 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege (RGBl. 1942 I S. 510) zur Streichung des im so genannten Obrigkeitsstaat eingeführten Klageerzwingungs-

¹⁸ So etwa OLG Celle durch Beschluß vom 27.04.2010 - 2 Ws 102/10 -; zusätzlich ist dort der zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigende Beschleunigungsgrundsatz genannt.

¹⁹ Daß dieser „Parteienstaat“ in einer extremen (extremistischen?) Weise in der BRD besteht, kann den Ausführungen im 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat entnommen werden: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2026/02/Surrog11-Parteistaat.pdf>

rechts geführt hatte: Es sollte eine nahezu unüberwindbare Hürde dagegen errichtet werden, daß so ohne Weiteres gegen Formen von Kriminalität vorgegangen werden kann, deren Ahndung oder wenigstens Untersuchung nicht unbedingt im Interesse der Behörden und dabei vor allem nicht im Interesse der (partei-)politischen Leitung dieser Behörden liegt. Vorrangig ist dabei an den Verdacht möglicher Behörden- und Regierungskriminalität zu denken. In der Tat läßt sich feststellen, daß der ohnehin nur schwer verfolgbare Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), also eines behörden- und gerichtsspezifischen Tatbestandes, beim Klageerzwingungsverfahren eine nicht unbedeutende Rolle einnimmt.²⁰

Auch darüber hinausgehend stellen Amtsträger einen erheblichen Teil der Beschuldigten dar, gegen die von möglichen Opfern einer Straftat im Wege des Klageerzwingungsverfahrens eine Anklage erzwungen werden soll.²¹ Unabhängig von der Frage, ob entsprechende Beschuldigungen sich als begründet darstellen würden, falls die speziellen Zulässigkeitshürden des Klageerzwingungsrechts überwunden werden könnten, so dient es sicherlich der Abschreckung des möglichen Straopfens, ein derartiges Klageerzwingungsverfahren überhaupt einzuleiten, wenn bereits trotz erheblichen Aufwands ein Scheitern aus formellen Gründen abzusehen ist. Umgekehrt stärkt dies die Risikobereitschaft staatlicher Stellen, sich schützend vor (partei-)politisch motivierte Behördenvertreter zu stellen, die damit das Risiko rechtswidriger Behördenhandels eingehen können wie etwa rechtswidrige Disziplinarverfahren gegen oppositionell tätige Beamte einzuleiten, die außerdienstlich der Meinungsfreiheit durch deren Wahrnehmung des Rechtscharakter verschaffen (so daß für sie eher Bundesverdienstkreuz statt disziplinarrechtliche Verfolgung in Betracht kommen sollte).

Trotz der Wiedereinführung des Klageerzwingungsverfahrens, was sicherlich auch zum Zwecke der ideologisch-politischen Distanzierung vom NS-Regime (als „Gegenentwurf“ getauft) durch Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts von 1950 (BGBl. 1949/50, S. 486) erfolgt ist, würde dann der von Seiten der Oberlandesgerichte erkennbar übertriebene Formalismus beim Klageerzwingungsrecht ein Ergebnis bewirken, das der Abschaffung des Klageerzwingungsrechts zumindest nahe kommt: Natürlich bei formeller Aufrechterhaltung dieses Rechts, weil dies dem ideologischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als „Gegenentwurf“ geschuldet ist: Man kann dann darauf hinweisen, daß man, völlig anders als im Nationalsozialismus, sogar das Handeln der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften einer gerichtlichen Prüfung zuführen könne und somit das Legalitätsprinzip und damit die rechtsstaatlich gebotene Gleichheit gesichert wäre. Der „Gegenentwurf“ BRD mit ihrem Grundgesetz verwirklicht damit, was der NS-„Entwurf“ verwehrt hat.

Zur Plausibilität der Vermutung, wonach das Klageerzwingungsverfahren mehr dem ideologischen Selbstverständnis der BRD geschuldet ist als daß damit wirklich die Rechtsordnung, vor allem das Legalitätsprinzip durch einen speziellen Rechtsbehelf gesichert würde, ist darauf hinzuweisen, daß Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens anerkanntermaßen die Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips darstellt, also des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,²² soweit damit die Staatsanwaltschaft angesprochen ist. Dabei geht es um ein zentrales Prinzip, das auch nach

²⁰ S. Meyer-Krapp, a. a. O., S. 121.

²¹ S. ebenda, S. 125.

²² S. zur Gefährdung dieses Prinzips den einschlägigen Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf>

der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts zu den Bestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört. Ein Handeln gegen dieses Prinzip ist damit gegen diese Grundordnung gerichtet und müßte dann die Frage des Parteiverbots wegen der maßgeblichen Tätigkeit der etwa als Minister agierenden Parteipolitiker von SPD oder CDU ergeben. An dieses Legalitätsprinzip, das in den §§ 152 Abs. 2, 160 und 170 Abs. 1 StPO gesetzlich festgelegt ist, ist die Staatsanwaltschaft - nach § 163 StPO auch die Polizei, soweit sie als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig ist - bei der Strafverfolgung gebunden und bedeutet die Ahndung aller Taten, die einen Straftatbestand erfüllen. Ein entsprechender Tatverdacht muß dann, wenn hinreichend bestätigt, zwingend zur öffentlichen Anklage führen.

Die Gefährdung dieses Legalitätsprinzips ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft eine weisungsgebundene Behörde darstellt. Genau aus diesem Grunde hat in den parlamentarischen Beratungen, die zum Erlaß der im Grundsatz noch immer geltenden Strafprozeßordnung geführt haben, der Reichstagsabgeordnete *Herz* die Notwendigkeit des Klageerzwingungsverfahrens begründet: Die Staatsanwaltschaft sei eine von den Weisungen ihrer Vorgesetzten abhängige Verwaltungsbehörde. Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses zum Justizminister könne ihr nicht die Frage überlassen werden, ob die Strafverfolgung einzuleiten sei oder nicht. Diese Entscheidung müsse einem unabhängigen Richter überlassen werden,²³ dessen Zuständigkeit dann ein Klageerzwingungsantrag ergeben würde. Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft gegenüber der politischen Leitung (vgl. § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG)²⁴ steht zum Legalitätsprinzip wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit „für administrativ-politisch motivierter Beeinflussung der Justiz außerhalb der in §§ 153 c, d und e StPO ausdrücklich geregelten Fälle“ anerkanntermaßen in einem besonderen Spannungsverhältnis.²⁵

Eine derartige Einflußnahme ist in der Tat in den Fällen zu erwarten, die im weitesten Sinne als „politisch“ und damit „parteipolitisch“ eingestuft werden können. Dies bezieht sich nicht nur auf Fälle, die man als Regierungs- oder Behördenkriminalität einstufen kann, sondern umfaßt auch Sachverhalte, bei denen eine strafrechtliche Ahndung aus (parti-)politischen Gründen nicht unbedingt erwünscht ist. Diese Konstellation ist vor allem dann gegeben, wenn sich ein Strafverfahren zugunsten einer politischen Richtung auswirken könnte, die den maßgeblichen politischen Kräften, welche auf der politischen Leitungsebene über den Justizapparat und damit vor allem über die Staatsanwaltschaften gebieten, nicht willkommen ist.

Offene Diskriminierung „gegen rechts“

Welche politische Richtung damit in jüngster Zeit vor allem gemeint ist, hat ausgerechnet der Gesetzgeber des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, AGG (BGBl. 2006 I S. 1897) deutlich gemacht: Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat nämlich aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs dieses Antidiskriminierungsgesetzes im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das

²³ S. hierzu: *Carl Hahn*, Die gesammelten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877, Zweite Abteilung, Berlin 1881, S. 728.

²⁴ S. https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_147.html

²⁵ S. in diesem Sinne etwa *Werner Geisler*, Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren, *ZStW* 1981, S. 1109, 1145; bei diesen Fällen geht es um den bereits weiten Bereich des sogenannten Opportunitätsprinzips, in dem überwiegend aus (außen-)politischen Gründen die Staatsanwaltschaft / Justizministerium pflichtgemäß entscheiden kann, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird: Im Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips ist ein Klageerzwingungsantrag denn auch unzulässig.

Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“. „Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hier auf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch.“²⁶

Aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit der Rechtsordnung spricht dann doch einiges dafür, daß die amtliche Diskriminierungspolitik aus weltanschaulich-politischen Gründen („Gedankengut“), die durch die Gesetzgebung ausgerechnet zum zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot dokumentiert ist, auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung diskriminierende Auswirkungen zeitigt und nach der (partei-)politischen Intention auch hervorrufen soll.

Der vorliegende Fall, der gleich zu zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt hat, kann im Bereich des Klageerzwingungsverfahrens als Beleg für diese Vermutung angeführt werden. Es geht bei den vorliegend besprochenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts um einen beim OLG Köln anhängigen Fall, bei dem das im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufene Bundesverfassungsgericht dem zuständigen Oberlandesgericht gleich zwei Mal entgegentreten mußte. Dem Klageerzwingungsantrag liegt ein gegen den Antragsteller und zweifach erfolgreichen Beschwerdeführer einer Verfassungsbeschwerde nach der seinerzeit noch geltenden Bundesdisziplinarordnung rechtswidrig eingeleitetes Disziplinarverfahren zugrunde, das aufgrund dieser Rechtswidrigkeit schließlich vom Verwaltungsgericht Düsseldorf, zu dem das Verfahren nach den Übergangsvorschriften des neuen Bundesdisziplinargesetzes übergegangen war, durch Urteil eingestellt worden ist.²⁷ Dieses Disziplinarverfahren wurde von einem Bundesministerium²⁸ gegen seinen Bediensteten, dem nunmehrigen Betreiber der vorliegenden Website, einen Regierungsdirektor eingeleitet, weil er Aufsätze in einem Magazin, den *Staatsbriefen*, veröffentlicht hatte, das vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst des Bundes („Verfassungsschutz“) als „rechtsextrem“ eingestuft wurde, ähnlich wie seinerzeit die Wochenzeitung *Junge Freiheit* allerdings nur durch das extremistische Landesamt in Düsseldorf, bei der schließlich das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Innenministerium von Nordrhein-Westfalen auf Verfassungswidrigkeit dieser Einstufung erkannt hat.²⁹

Gegen den wegen Veröffentlichung von „Gedankengut“ zumindest am falschen Ort disziplinarrechtlich verfolgten Regierungsdirektor wurde schweres Geschütz aufgeföhren: Als Untersuchungsführer mit richterähnlicher Kompetenz nach damals geltender Bundesdisziplinarordnung (BDO), bei der analog die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung angewendet werden mußten, wurde ein für Rechts- und Personalfragen zuständiger Abteilungspräsident einer dem entsprechenden Bundesministerium nachgeordneten Bundesbehörde eingesetzt. Aufgrund seiner prominenten Zuständigkeit ist die Behörde wohl davon ausgegangen, daß der Abteilungspräsident für die Sonderaufgabe sehr geeignet sein würde: Beim Disziplinarrecht vereinigen sich Personal- und Rechtsfragen,

²⁶ S. Beate Rudolf / Matthias Mahlmann, Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.

²⁷ S. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

²⁸ S. dazu die vorstehende Verlinkung nach dem Einstellungsurteil.

²⁹ S. Beschluß vom 24. 05.2005, in: *NJW* 2005, S. 2912 ff.

wofür dieser Abteilungspräsident bei entsprechenden Bezügen, die dem Grad seiner Kompetenz und Verantwortung spiegeln, ja zuständig ist.

Dieser als Untersuchungsführer eingesetzte Abteilungspräsident hat ohne Unterrichtung des Betroffenen unverzüglich einen Professor als Rechtsgutachter beauftragt, welcher - wie sich im Laufe des Verfahrens herausstellte - wiederum als Prozeßvertreter eines antragsberechtigten Staatsorgans in dem damals beim Bundesverfassungsgericht anhängigen (aber schließlich an der „V-Mann-Problematik“ gescheiterten) ersten Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD tätig war. Daraus wird ein erhebliches politisches Interesse an der disziplinarrechtlichen Verfolgung des Beschwerdeführers deutlich, der aufgrund des zeitlichen und personellen Zusammenhangs mit dem genannten Parteiverbotsverfahren als Opfer im damals betriebenen „Kampf gegen Rechts“ anzusehen ist, in dem keine Unterscheidung zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“, „nazistisch“ und wie diese undefinierte und wohl auch undefinierbare rechtsfremde Horrorbegrifflichkeit auch immer lauten, gemacht wird. Es sei denn, man hätte das etwas einfältige Gemüt eines zur skrupellosen Unterdrückung entschlossenen *Josef Stalin*, der da genau zu unterscheiden wußte, nämlich, daß natürlich kein Unterschied besteht, wie auch die bundesdeutsche politische Dialogkultur inzwischen weiß. Dem Sowjetdiktator *Stalin* gebührt da schon ein gewisser bundesdeutscher Respekt, da er sich ja zu demokratischen Werte bekannt hat, mag auch deren Umsetzung etwas verfehlt gewesen sein, wie ein bundesdeutscher Wertedemokrat sicherlich einräumen wird.

Dem späteren Beschwerdeführer, also dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung, war es allerdings gelungen, den Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit, nicht zuletzt wegen der wohl unzulässigen Beauftragung eines Gutachters zu Fragen des innerstaatlichen Rechts (das ein für Rechtsfragen zuständiger Abteilungspräsident in seinem richterähnlichem Sonderamt als Untersuchungsführer ja kennen sollte, nach dem Grundsatz: *iura novit curia*), vor allem wegen Nichtbescheidung über den Befangenheitsantrag gegen den anderweitig gegen „Gedankengut“ verfassungsprozeßführenden Gutachter und dann wegen Nichtvorlage des Befangenheitsantrags gegen sich selbst an das damals noch zuständige Bundesdisziplinargericht in Frankfurt bei gleichzeitiger Erstellung des Schlußberichts und der Anordnung der Schlußanhörung von diesem Bundesdisziplinargericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelöst zu bekommen. Da nach Ansicht des Beschwerdeführers die gegen die Strafprozeßordnung verstoßende Handlungsweise des Untersuchungsführers nicht nur zur Befangenheit führen, sondern auch den Verdacht des Straftatbestands der Rechtsbeugung nach § 339 StGB erfüllen würde, hat er durch seinen Anwalt Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt, der schließlich nach Ablehnung durch Staatsanwalt und Generalstaatsanwalt zum Klageerzwingungsantrag zum zuständigen Oberlandesgericht Köln geführt hat.

Ob gegenüber der Staatsanwaltschaft Köln vom NRW-Justizministerium eine politische Weisung erteilt worden ist, einen im „Kampf gegen rechts“ im Sonderamt als Untersuchungsführer gescheiterten Abteilungspräsidenten einer Bundesoberbehörde nach Möglichkeit von der Strafverfolgung auszunehmen, läßt sich den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen. Es wird lediglich mitgeteilt, daß dem Justizministerium des Landes NRW „Gelegenheit zur Stellungnahme“ in den beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren „gegeben“ wurde, eine Formulierung, die besagt, daß das Land NRW, d.h. dessen Justizministerium, möglicherweise in weiser Einschätzung der Lage, keine Stellungnahme abgegeben hat. Es ist durchaus davon auszugehen, daß eine derartige dienstliche Weisung im Umgang mit dem Klageerzwingungsverfahren nicht vorgelegen hat, aber für die politische Einflußnahme genügen ja unter Umständen dezente Hinweise in

Telefonaten, wenn nicht gar allein die Karriereerwartungen der zuständigen Staatsanwälte. Denen ist sicherlich bekannt, daß sich die NRW-Staatsorgane unter Einschluß sogar der Verwaltungs- und Landesverfassungsgerichtsbarkeit im Kampf gegen rechts, bei dem das Land NRW mehrfach insbesondere im Bereich des Demonstrationsrechts vom Bundesverfassungsgericht korrigiert werden mußte, parteiübergreifend sehr profiliert haben. Neben der verfassungswidrigen Tätigkeit im Hinblick auf die Wochenzeitung *Junge Freiheit*, sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen als verfassungswidrig erkannten Demonstrationsverbote anzuführen,³⁰ die zu einem fast offenen Konflikt zwischen dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverfassungsgericht geführt haben.³¹

Verfassungskonforme Anwendung von § 172 StPO

Im vorliegend behandelten Klageerzwingungsverfahren mußte sich das OLG Köln zweimal vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Voraussetzungen eines derartigen Klageerzwingungsantrags korrigieren lassen. Dabei war noch keine Entscheidung in der Sache ergangen, die durchaus zum Ergebnis hätte kommen können, daß trotz der nachgewiesenen schwerwiegenden Rechtsverletzungen des beschuldigten Abteilungspräsidenten der Straftatbestand der Rechtsbeugung nicht - oder „noch nicht“ - erfüllt ist, zumal dieser Strafrechtstatbestand in der Rechtspraxis ohnehin „bis zur Gesetzwidrigkeit“ einengend ausgelegt³² wird: Mit ziemlicher Sicherheit aus ähnlichen Gründen, die auch für den prohibitiven Formalismus des Klageerzwingungsverfahrens maßgebend sind! Zumal das Klageerzwingungsverfahren und der Rechtsbeugungsvorwurf als Amtsdelikt häufig im Zusammenhang stehen.

Im vorliegenden Fall hätte sich das OLG Köln den Vorwurf einer verfassungswidrigen Entscheidung hinsichtlich der formellen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsantrags (s. BVerfG-Beschluss vom 04.09.2008) ersparen können, wenn entgegen der eingespielten Praxis berücksichtigt worden wäre, daß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO, die Vorschrift die gesetzlich die maßgebliche Hürde für das Verfahren festschreibt, als Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags nicht die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden der Staatsanwaltschaft und die Darlegung der Einhaltung der Fristen kennt, auch wenn dies in der Praxis bedenkenlos als Voraussetzung verlangt wird. In seiner Entscheidung hatte das OLG Köln nämlich zur Begründung der Ablehnung des Klageerzwingungsantrags als unzulässig ausgeführt, daß die Antragsschrift des Beschwerdeführers nicht die förmlichen Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 StPO erfüllen würde, weil die ablehnenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Köln und des Generalstaatsanwalts nicht hinreichend, sondern nur „bruchstückhaft“ referiert worden wären, so daß ohne Hinzuziehung der Akten, was dem erkennenden Gericht gesetzlich verwehrt ist, der Vorwurf bzw. „die Einlassung des Beschuldigten und der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft“ nicht nachvollzogen werden könnten.

³⁰ Hinzuweisen ist auch auf den einschlägigen Beitrag der Rechtsanwältin *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

³¹ S. dazu den Aufsatz von *Volker Neumann*, Feinderklärung gegen rechts? Versammlungsrecht zwischen Rechtsgüterschutz und Gesinnungsaktion, in: Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?, hgg. von *Claus Leggewie* und *Horst Meier*, 2002, S. 155 ff.

³² S. *Bemmann* / *Seebode* / *Spendel*, Rechtsbeugung - Vorschlag einer notwendigen Gesetzesreform, in: *ZRP* 1997, S. 307.

Diese zusätzliche Hürde ist allerdings vom Gesetzestext nicht gedeckt,³³ eine Erkenntnis, die immerhin das OLG Celle seit Beschluß vom 16.08.1988 - 1 Ws 210/88 - in einer seinerzeit schon über zehn Jahre währenden Praxis veranlaßt hatte, zumindest auf die Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft zu verzichten.³⁴ „Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wird eine Hürde für den Antragsteller errichtet, ohne daß das Gericht eine Arbeitserleichterung bei der Entscheidungsfindung erhält.“³⁵ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nicht direkt dieses durch die Entscheidungspraxis der Oberlandesgerichte eingeführte zusätzliche Element verworfen, weil es im konkreten Fall, entgegen der Annahme beachtet worden wäre. Letztlich dürfte es aber aufgrund dieses Beschlusses für die Oberlandesgerichte angezeigt sein, diesbezüglich der Entscheidungspraxis des OLG Celle zu folgen, um zu vermeiden, daß dieses (zusätzliche) Erfordernis als „willkürlich“ und damit als Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG abgeleiteten Willkürverbots angesehen wird.

Da diese als willkürlich anzusehende zusätzliche Anforderung an die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs den gesetzlich gegebenen Rechtsweg nicht unwesentlich beeinträchtigt, ist damit gleichzeitig in verfassungswidriger Weise die durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährte Rechtswegsgarantie beeinträchtigt, wie durch das Bundesverfassungsgericht durch seinen erstgenannten Beschluß zutreffend erkannt worden ist. Erst recht ist es dann verfehlt, von einem Antragssteller eines Klageerzwingungsverfahrens implizit zu verlangen, nicht nur die Einlassung des Beschuldigten wiederzugeben, sondern auch noch zu fordern, sich selbst im Wege der Akteneinsicht Kenntnis von dessen Einlassungen zu verschaffen. Dies würde eine über die bislang erfolgten Einschränkungen noch hinausgehende Einschränkung darstellen, die das Klageerzwingungsverfahren endgültig inoperabel machen würde.

Dann wäre in der Tat eine Abschaffung dieses Rechtsbehelfs des Klageerzwingungsantrags im Interesse der Rechtsklarheit und zur Beseitigung von Illusionen hinsichtlich der Möglichkeit der Korrektur insbesondere bei zu befürchtender sachwidriger (partei-)politischer Einflußnahme auf Strafermittlungen vorzuziehen.

Verwirklichung verfassungsrechtlicher Gleichheit

Hinsichtlich des 2. Beschlusses muß vor allem die Kühnheit hervorgehoben werden, mit der sich das OLG Köln die Blöße gegeben hat, in einem Verfahren, bei dem es bereits vom Bundesverfassungsgericht gerügt worden war, sich nochmals rügen lassen zu müssen, nämlich „geradezu leichtfertig“ sich über die Grundrechtsrelevanz des Vorbringens des Beschwerdeführers hinweggesetzt zu haben: Ein verfassungsgerichtlicher Vorwurf an die Kölner Strafjustiz, die sich mit „gerade noch nicht vorsätzlich“ übersetzen läßt. Vorgeworfen wird dem OLG Köln, das Vorbringen des Beschwerdeführers einfach ignoriert zu haben, das dieser dafür vorgebracht hatte, daß dem Beschuldigten zumindest bedingter Vorsatz vorgehalten werden könne. Konkret hatte der Antragsteller gegen die Einlassung des Beschuldigten, er habe als Abteilungspräsident, der für Rechts- und Personalfragen zuständig ist, nicht gewußt, wie mit Befangenheitsanträgen umzugehen wäre, darauf hingewiesen, daß der Beschuldigte von ihm, d.h. von seinem damaligen Verfahrensbevollmächtigten zutreffend über die Vorgehensweise belehrt worden sei. Dies würde den Vorwurf bloßer Fahrlässigkeit ausschließen, sondern würde für den Nachweis zumindest des bedingten Vorsatzes als

³³ So auch *Meyer-Krapp*, a.a.O., S. 164.

³⁴ S. OLG Celle, *NStZ* 1989, 43; dazu auch *Schulz-Arenstorff*, Die Zulässigkeitsanforderungen des Klageerzwingungsantrags, *NJW* 1978, S. 1302, 1303.

³⁵ So *Meyer-Krapp*, a. a. O., S. 165.

hinreichende Voraussetzung für den Schuldvorwurf beim Rechtsbeugungstatbestand genügen. Schon die Begründung der Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts gegen den Beschuldigten wegen Besorgnis der Befangenheit würde die rechtswidrige Motivation des Beschuldigten belegen, habe dieses Gericht doch den Beschuldigten dahingehend belehrt, daß er sich aus jedem einschlägigen Kommentar über die Rechtslage hätte informieren können. Und letztlich auch müssen wie man von einem (Quasi-)Richter wohl erwarten kann. Dieses Vorbringen des Antragstellers habe das OLG ignoriert, um apodiktisch zu judizieren, er ließe sich im Bereich des subjektiven Tatbestandes der angezeigten Rechtsbeugung allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf nachweisen, der zur Erfüllung des Tatbestandes nicht genüge.

Stellt man sich die Frage, wie sich erfahrene Richter eines Oberlandesgerichts in eine derartige Lage manövrieren konnten, dann kann dies nicht (nur) an verletzter Eitelkeit liegen. Der wirkliche Grund für den leichtfertigen Umgang mit dem Vorbringen eines Antragstellers im Klageerzwingungsverfahren dürfte sich erschließen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Legalitätsprinzip, das durch dieses Verfahren gegenüber einer unwilligen, möglicherweise aufgrund Weisung oder einer Erwartungshaltung politisch motivierten Staatsanwalt gewahrt werden soll, letztlich die Verwirklichung des Gleichheitsprinzips bezweckt, das in Artikel 3 Abs. 1 GG in einer generellen Weise verankert ist. Die Anwendung des Gleichheitsprinzips ist dabei nicht nur eine Frage der logischen Operation, sondern der Bewertung einer gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Unterscheidung als verfassungsrechtlich legitim (sogenanntes axiologisches Element).

Bedeutung des absoluten Diskriminierungsverbots der „politischen Anschauungen“

In diesem Zusammenhang ist das Anknüpfen an Bewertungen unzulässig, die gegen die sogenannten absoluten Differenzierungsverbote verstoßen, die in Artikel 3 Abs. 3 GG ausdrücklich aufgeführt sind und die auch die besondere Gefährdung des Gleichheitsprinzips deutlich machen. Von maßgebender Bedeutung ist dabei das Merkmal der verbotenen unterschiedlichen Behandlung wegen der „politischen Anschauungen“, weil sich dieses Merkmal mit der Motivation deckt, die ursprünglich zur Einführung des Klageerzwingungsrechts überhaupt geführt hatte: Das Legalitätsprinzip ist gefährdet durch mögliche Einflußnahme der politischen Leitung, weil diese wegen (partei-)politischer Überzeugung eines Antragstellers oder Beschuldigten begünstigen oder diskriminieren will. Artikel 3 Abs. 3 GG besagt dagegen, daß eine Ungleichbehandlung aus Gründen politischer Anschauungen verfassungsrechtlich nicht möglich ist. Ein amtlicher „Kampf gegen Rechts“, der sich in der Diskriminierung von Antragstellern wegen politisch rechter Gesinnung („Gedankengut“) dahingehend auswirkt, daß unter Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG das Vorbringen eines derartigen Antragstellers nicht zur Kenntnis genommen wird, weil dabei gleichzeitig ein Beschuldigter geschützt werden soll, dem es nicht gelungen ist, sich in seinem Sonderamt der Ermittlung gegen „Gedankengut“ Verdienste zu erwerben, sollte sich zu Zeiten, in denen Antidiskriminierungsgesetze erlassen werden und amtlich „Toleranz“ eingefordert wird, eigentlich von selbst verbieten; es sei denn es liegt dann eben ein wohl verfassungswidriger Nachvollzug der diskriminierenden Motivation des Gesetzgebers des sogenannten Antidiskriminierungsgesetzes (AGG) vor.

Was ja unbestreitbar in der Verfassungsrealität eines veralltäglichten ideologischen Notstands permanent als „Verfassungsschutz“ vollzogen wird und zwar so weitgehend, daß sogar die Frage gestellt werden muß, ob in der nur freiheitlichen, aber wohl nicht ganz freien BRD

überhaupt noch eine politisch rechte Meinung vertreten werden kann³⁶ und dabei dann sogar die Maxime der linken DDR-Demokratie, also der SED-Diktatur gilt: Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen. Dies berechtigt dann „Demokraten“ auch zum „Widerstand“ mit rechtswidrigen Mittel, wofür sie selbstverständlich nicht, etwa wegen Rechtsbeugung, strafrechtlich verfolgt werden können.

Überlegungen zur Sicherung des Legalitätsprinzips

Erleichtert wird die verfassungswidrige Vorgehensweise, die das OLG Köln an den Tag gelegt hat, durch das noch immer maßgebliche „Dogma vom rein objektiv-rechtlichen Charakters des Strafrechts“, gegen das eigentlich das positiv-rechtlich gewährleistete Klageerzwingungsrechts eines „Verletzten“, also von einer möglichen Straftat Betroffenen nach § 172 StPO spricht. In der Tat hat die maßgebliche rechtswissenschaftliche Literatur mit den strafprozessualen Aktivrechten (neben Klageerzwingungsrecht das damit verbundene Recht der Nebenklage) prinzipielle Schwierigkeiten und diese Aktivrechte werden deshalb sogar als „systemfremd“ gekennzeichnet.³⁷ Die aufgrund dieser Prämisse vorgenommene Reduzierung des Klageerzwingungsrechts auf ein „objektives Kontrollverfahren“³⁸ erleichtert es dann einem über den Klageerzwingungsantrag entscheidenden Oberlandesgericht, wie im vorliegenden Fall dokumentiert, einseitig die Belange des Beschuldigten letztlich im Interesse der Staatsanwaltschaft, gegen die ja formal das Verfahren gerichtet ist, als maßgeblich durchzusetzen. Dies führt dann nicht nur dazu, daß - wie auch im vorliegenden Fall - Klageerzwingungsanträge (zunächst) verfassungswidrig als „unzulässig“ abgeschmettert werden, sondern nach Überwindung dieser formalen Hürde, an der bereits bis zu 80 % dieser Anträge scheitern, die Unwilligkeit der Staatsanwaltschaft vom zuständigen OLG großzügig zugunsten eines Beschuldigten abgelehnt werden, gegen den die Staatsanwaltschaft möglicherweise aus dem Grunde nicht hinreichend ermitteln will, der historisch gerade für die Einführung des Klageerzwingungsrechts maßgeblich war.

Über die Erkenntnis der Bundesverfassungsgerichts hinausgehend sollte deshalb überlegt werden, ob dem Klageerzwingungsverfahren nicht der Charakter eines subjektiven Rechts eines möglichen Opfers einer Straftat zugesprochen werden sollte, zumal der verfassungsrechtliche Schutz, der sich aus Artikel 19 Abs. 4 GG ergibt, diese „Subjektivierung“ nahe legt. Dann wären im Grundsatz kaum andere Anforderungen an die Zulässigkeit eines derartigen Antrags zu stellen als bei der Zulässigkeitsprüfung nach der Verwaltungsgerichtsordnung, mit der Folge, daß die angerufenen Oberlandesgerichte Antragstellern sogar von Amts wegen beistehen müßten, gewisse formelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Nicht anders wäre dann im Grundsatz bei Beachtung der Garantie des Artikels 19 Abs. 4 GG beim Antrag eines möglichen Verbrechensofners nach dem Klageerzwingungsantrag gemäß § 172 StPO zu verfahren.³⁹ Es spricht einiges dafür, daß nur durch diese vollständige subjektiv-rechtliche „Vergrundrechtlichung“ des Klageerzwingungsrechts dem Anliegen des historischen Gesetzgebers des sog. „Obrigkeitsstaates“, das zur Einführung des Klageerzwingungsrechts geführt hat, Rechnung getragen werden kann und damit die Präventivwirkung, die für die Aufrechterhaltung des

³⁶ S. dazu den 5. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Verbot, politisch rechts zu sein. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/09/Surrog5-Rechtsseinverbot.pdf>

³⁷ S. etwa *Hans-Heiner Kühne*, Strafprozessrecht, 2003 Rn. 257.1

³⁸ S. dazu *Wilfried Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechensofners, 2007, S. 138 f.

³⁹ So wohl auch *Holz*, a. a. O., S. 204 ff. im 4. Kapitel: Der Justizgewähranspruch des Verbrechensofners aus Art. 19 IV GG.

Klageerzwingungsrechts angeführt wird,⁴⁰ zugunsten des Legalitätsprinzips, also zur Beachtung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Strafverfahren, tatsächlich angenommen werden kann. Eine bloße „Lockerung der von den Oberlandesgerichten über den Wortlaut des § 172 III 1 StPO hinaus aufgestellten Begründungsanforderungen“, so „notwendig“ dies ist⁴¹ und wohl auch durch den erstgenannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nahegelegt wird, dürfte hierfür nicht (mehr) ausreichen.

Zumindest gebietet die große Zahl von Rechtsverletzungen, die auch strafrechtlich relevant sind und etwa im „Kampf gegen rechts“ beobachtet werden können, zur Wahrung der Rechtsordnung in der Tat eine „Normalisierung“ der Zulassungsvoraussetzungen beim Klageerzwingungsrecht. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die zahlreichen rechtswidrigen Demonstrationsverbote „gegen rechts“, die immerhin schon ein Oberverwaltungsgericht veranlaßt haben, diesbezüglich auf den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) aufmerksam zu machen.⁴² Dazu kommt noch die Tatsache, daß wegen der Straftat von § 21 des Versammlungsgesetzes (Störungen von Versammlungen und Aufzügen) kaum Strafverfahren festzustellen sind, die hauptsächlich gegen Vertreter der politischen Linken und ihren „moralischen“ Unterstützern aus der (linken) „Mitte“ zu richten wären. Der Mangel der strafrechtlichen Ahndung der kriminellen Beeinträchtigung des Demonstrations- und Versammlungsrechts dürfte nicht zuletzt an den Zulassungshürden des Klageerzwingungsrechts liegen, die dann zugunsten der politischen Linken diskriminierend eingesetzt werden können. Auf der Strecke bleibt dabei nicht nur das Demonstrationsrecht nach Artikel 8 GG, sondern auch noch andere Grundrechte wie etwa, was dem vorliegenden Klageerzwingungsfall zugrunde liegen dürfte, die beamtenrechtliche Rechtsstellung nach Artikel 33 GG, deren rechtswidrige Verletzung mit strafrechtlich relevanten Gehalt dann nicht geahndet wird. Aus den einschlägigen Grundrechten sollte sich wenigstens der Anspruch ergeben, daß bei schwerwiegenden, strafrechtlich möglicherweise relevanten Rechtsverletzung nach Ablehnung eines strafrechtlichen Vorgehens durch die Strafverfolgungsbehörden eine Begründetheitsprüfung durch das zuständige OLG vorgenommen wird.

Nur auf diese Weise kann die Situation, zumindest ansatzweise, beseitigt werden, die als Verfassungsrealität wie folgt beschrieben worden ist:

„Politiker erwarten von der Justiz häufig Berücksichtigung ihrer Interessen - erst recht dann, wenn der Justizminister von der eigenen Partei gestellt wird. Die Richter weisen

⁴⁰ So zusammenfassend *Bischoff, NStZ* 1988, S 64 r. Sp.

⁴¹ S. ebenda.

⁴² S. ThürOVG, Beschluß vom 11.08.2004: „Der Sache nach ist das Verbot allein auf die Gesinnung des Antragstellers und der zu erwartenden Teilnehmer gestützt sowie auf daran anknüpfende spekulative Schlussfolgerungen auf zu befürchtende Straftaten, ohne dass auch nur im Ansatz eine aus konkreten und fallbezogenen Tatsachen hergeleitete Gefahrenprognose angestellt worden wäre, die ein versammlungsrechtliches Verbot tragen könnte. - Dass der Antragsgegner dennoch das Verbot verfügt hat, ist umso unverständlicher, als dies eindeutig zur ständigen Rechtsprechung der für das Versammlungsrecht zuständigen Kammer des Bundesverfassungsgerichtes steht, die erst kürzlich durch eine Senatsentscheidung fortgeführt worden ist...Mithin sind versammlungsrechtliche Verbotsverfügungen wie die hier inmitten stehende nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eindeutig rechts- weil verfassungswidrig. Dies gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner - wie jede Behörde als Teil der vollziehenden Gewalt - gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. auch § 31 BVerfGG zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes); verstößt ein Amtsträger vorsätzlich gegen diese Bindung, **kann der Straftatbestand des § 339 StGB erfüllt sein.**“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

heute selbst darauf hin, dass sich ihre Beförderungsabhängigkeit von der politischen Spitze auf die Entscheidungen auswirken kann... So unglaublich es klingt: Die Justiz kann man im Geheimen als politisches Steuerungsinstrument zum Machterhalt missbrauchen! Eigene Parteigänger und Wohltäter, die üppige Parteispenden geben, werden vor Strafverfolgung verschont - da gibt es angeblich keine „ausreichenden Anhaltspunkte“ für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, oder ein Verfahren wird gegen Zahlung einer bescheidenen Geldauflage eingestellt. Gegen Störenfriede und andere missliebige Personen hingegen geht man mit aller Härte oder sogar konstruierten Begründungen vor. Krass sind die Missstände und Missbräuche bei den Staatsanwaltschaften. Vor allen die für die Öffentlichkeit nahezu unsichtbaren Generalstaatsanwälte sind politische Vertrauensposten in Reinkultur. Sie bilden den verlängerten Arm des Justizministers, der über sie unbemerkt die Staatsanwaltschaften steuern kann ... Politische Zuverlässigkeit wird aber auch von den Leitern großer Staatsanwaltschaften erwartet ...“,

so *Wilhelm Schlöterer*, in seinem Werk: Wahn und Wirklichkeit. Strauß und seine Erben oder Wie man ein Land in die Tasche steckt, Auflage von 2013, S. 256.

Hinweis:

Bei dem zuletzt genannten Verfasser *Schlöterer* handelt es sich um einen der wirklich wenigen ehemaligen Ministerialbeamten, die publizistisch in Erscheinung getreten sind. Daneben gibt nur noch die Darstellung des ehemaligen Personalratsvorsitzenden des Bundeskanzleramtes, Klaus Seemann, mit seinem Buch: Das entzauberte Bundeskanzleramt. Denkwürdigkeiten des Personalratsvorsitzenden.

Dazu kommt nunmehr als weiterer Autor der Betreiber der vorliegenden Website mit dem nachfolgend erwähnten Buch: Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen.

Es dürfte wohl kein Geheimnis sein, daß es sich bei dem mit zwei Verfassungsbeschwerden erfolgreichen Antragsteller, der in den veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit „Herr S....“, anonymisiert abgekürzt ist, um den Betreiber der vorliegenden Website handelt. Dies ist Gegenstand der im Februar 2025 in Dialogform veröffentlichten politischen Biographie mit dem Titel:

Als Rechtsabweichler im Ministerium.

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

Mit einem Vorwort von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Rainer Ortleb

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>

Er war wegen Ausübung der Meinungsfreiheit, also zu deren amtlichen Unterdrückung, drei Disziplinarverfahren ausgesetzt, wobei das zentrale zweite Verfahren von einem unabhängigen Gericht als unwirksam eingestellt worden ist:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

Es lag demnach eine rechtswidrige Verfolgungsmaßnahme vor, wie gerichtlich erkannt worden ist. Kann man deshalb für dieses rechtswidrige Verfahren verantwortliche Personen einem Disziplinarverfahren zuführen oder eine Strafanklage oder gar Verurteilung erreichen? Im Buch wird dargestellt, daß dies nahezu völlig aussichtslos ist, da die Rechtsordnung schon

so angelegt ist, daß machtausübenden Personen kaum etwas passieren kann, auch wenn rechtswidriges Verhalten festgestellt wurde. Ein Disziplinarverfahren, das gegen den verantwortlichen Minister von vornherein ausgeschlossen ist, kann auch gegen maßgebliche Ministerberater nicht erzwungen werden. Möglich ist dann nur ein Strafverfahren wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB).



Wie vorstehend ausgeführt und in der Tat konkret erlebt, wird ein dahingehender Strafantrag von der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft in diesen politischen Fällen wohl generell abgelehnt, wogegen man als Betroffener im Wege des Klageerzwingungsverfahrens vorgehen kann, das allerdings bei schätzungsweise bis zu 80 % der Fälle schon aus rein verfahrensmäßigen Gründen an der Strafgerichtsbarkeit scheitert. Gelingt es ausnahmsweise gerichtlich, doch eine Anklage zu erzwingen, dann stellt sich heraus, daß wohl - etwas polemisch formuliert - kein Straftatbestand stärker gebeugt wird als der Straftatbestand der Rechtsbeugung: Da fehlt dann beim Angeklagten zumindest der subjektive Tatbestand und dergleichen mehr. Es erfolgt also Einstellung oder Freispruch der Täter illegaler politischer Unterdrückungsmaßnahmen.

Selbstverständlich ginge dies auch anders, wenn nur politisch gewollt. Dafür steht der Fall des Weimarer Richters *Christian Dettmar*,⁴³ der wegen eines sicherlich wohl als problematisch einzustufenden Urteils, womit er wegen drohender Kindeswohlgefährdung für zwei Kinder die nach den Corona-Regelungen vorgesehene Maskenpflicht in zwei Schulen aufgehoben hatte, wegen Rechtsbeugung tatsächlich verurteilt worden ist. Vorliegend soll nicht auf das Strafurteil, das den Richter zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe wegen Rechtsbeugung verurteilt hat (mit automatischen gesetzlichen Verlust der Amtsstellung auch ohne Disziplinarverfahren), eingegangen werden, sondern angesichts der eigenen Erlebnisse des Verfassers mit dem Umgang bei Strafverfahren wegen Rechtsbeugung nur eine Verwunderung ausgedrückt werden, weil eine derartige Verurteilung wirklich außergewöhnlich ist und es naheliegend ist, diese Abweichung von der generellen Praxis mit Schutzwirkung zugunsten von Richtern und mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Behördenvertretern darauf zurückzuführen, daß hier die Politik und damit die zuständige

⁴³ S. https://www.achgut.com/artikel/weimarer_maskenurteil_exegese_eines_politischen_verfahrens

Behörde ein Interesse an der Strafverfolgung und Verurteilung hatte, während normalerweise die Konstellation gegeben ist, daß die Politik und damit die Behörde eine Strafverfolgung und damit erst recht eine Verurteilung gerade nicht will. Damit ist der Bereich angesprochen, der im weitesten Sinne als Regierungskriminalität eingestuft werden kann, und wenn nicht Kriminalität, dann zumindest rechtswidriges Behördenverhalten gegeben ist wie unrechtmäßiges Disziplinarverfahren oder ein verfassungswidriges Presseverbot wie im Falle des Magazins *Compact*. Maßnahmen, die bei festgestellter Rechtswidrigkeit in der Tat die Frage stellen lassen, ob dies vor allem nach dem Straftatbestand der Rechtsbeugung zu würdigen wäre.

Wie in der politischen Biographie ausgeführt, hat sich angesichts der geschilderten Rechtslage, wonach ein Disziplinarverfahren gegen behördliche Mitarbeiter oder gar gegen einen Minister nicht erzwungen werden kann bzw. von vornherein gar nicht vorgesehen ist, nur die Möglichkeit ergeben, gegen den Untersuchungsführer des rechtswidrigen zweiten Verfahrens vorzugehen.

Die vorstehend besprochenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Köln in einer einzigen Sache ergangen sind, zeigen auf, daß der Überspannung dieses verfahrensrechtlichen Formalismus als verfassungswidrig erkannt worden ist. Damit besteht vielleicht doch noch die Aussicht, daß im „Kampf ums Recht“ (*Rudolf von Jhering*) den schlimmsten Auswüchsen des antipluralistischen und damit verfassungsfeindlichen „Kampfs gegen rechts“ entgegengetreten werden kann. Ein daraufhin erzwungenes Strafverfahren mag aufgrund der eigenartig restriktiven Auslegung etwa des Straftatbestands der Rechtsbeugung, der - so eine Stellungnahme der Kommentarliteratur - bis zur Gesetzwidrigkeit einengend ausgelegt wird, nicht zur Verurteilung eines beamteten Anti-Rechts-Kämpfers führen, aber ein von politisch-weltanschaulicher Diskriminierung Betroffener hat zumindest Drohpotential gegen Bedienstete, die für möglicherweise rechtswidrige Entscheidungen im Kampf gegen rechts verantwortlich sind. Und vielleicht ist es für eine Behörde doch peinlich, wenn ihr Mitarbeiter nach einem vom Verletzten der möglichen Straftat erzwungenen Anklage vor allem deshalb nicht verurteilt wird, weil er doch mit seinen rechtswidrigen Entscheidungen bei der angeblich komplizierten Rechtslage völlig überfordert gewesen sei und schon deshalb nur unschuldig sein könne: Vielleicht steht dann der Dienstposten eines Abteilungspräsidenten doch irgendwie in Verbindung mit dem letztlich freisprechenden demokratischen Parteibuch? Dagegen ist für einen ideologisch angeschuldigten Beamten die Rechtslage völlig klar, daß etwa die Einordnung des Antisemitismus eines *Adolf Hitler* als sozialistisch und weniger als rassistisch bei einer außerdienstlichen Ausübung der Meinungsfreiheit ohne dienstliche Relevanz eine Dienstpflichtverletzung darstellen muß.⁴⁴ Eine derartige Meinung steht nämlich nicht im Einklang mit Überzeugungen der SPD und muß daher „verfassungsfeindlich“ sein, was bei einem Beamten bei außerdienstlicher Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nur zur Dienstentlassung führen kann. So die Auffassung unserer Demokraten zum Schutze ihrer „unserer Demokratie“!

Auch darauf wird in der politischen Biographie bei der Darlegung der besonderen Demokratieerlebnisse eingegangen. Es wird dargelegt, daß die zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden zum Widerwillen der Kölner Justiz zwar schließlich doch zur Anklage geführt haben, aber nicht zur Verurteilung eines besonderen Demokraten. Gegen diesen wurde nicht einmal ein beantragtes behördliches Disziplinarverfahren durchgeführt, obwohl ein unabhängiges Gericht (wie insbesondere hervorgehoben wird, wenn eine

⁴⁴ S. dazu den 29. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als „Ende des Judentums“**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-29>

Gerichtsentscheidung zugunsten einer Behörde ausgeht) rechtswidriges Handeln festgestellt hatte und ihn deshalb als Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit von seinem Posten abgelöst hatte. Und nur die Weigerung des zuständigen Ministeriums, deshalb ein Disziplinarverfahren gegen diesen rechtswidrig handelnden Untersuchungsführer durchzuführen, hat den durch sein Handeln rechtswidrig Betroffenen, also den Betreiber der vorliegenden Website, zur Strafanzeige und anschließend zum Klageerzwingungsverfahren veranlaßt.

Immerhin war damit klargestellt: Gerichtlich festgestelltes rechtswidriges Verhalten bei einer dienstlichen Tätigkeit ist disziplinarrechtlich irrelevant, rechtmäßige außerdienstliche Ausübung der Meinungsfreiheit ohne dienstliche Relevanz führt jedoch zu Disziplinarverfahren, wenn dabei oppositionelle Auffassungen kundgetan werden, die gegen sogenannte „Werte“ verstoßen sollen: Rechtsverstöße sind nicht so wichtig, aber weltanschauliche Werteverstöße müßten dann zur Dienstentlassung führen. So funktioniert „unsere Demokratie“! Dies wird in der biographischen Darlegung eingehend erläutert.